

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen (BBPO-BWING)

des
Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der Hochschule Darmstadt – *University of Applied Sciences*
vom 26.06.2007, geändert am 17.06.2008

Aufgrund von §50, Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT) der Hochschule Darmstadt, die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erlassen.

Inhalt

- Präambel
- §1 Allgemeines
- §2 Ziel des Studiengangs
- §3 Bachelor-Grad
- §4 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Gliederung des Studiengangs
- §5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- §6 Aufbau des Studiums
- §7 Wahl der Vertiefung
- §8 Prüfungen
- §9 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen
- §10 Betreutes Praxisprojekt (BPP)
- §11 Bachelormodul
- §12 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- §13 Schlussbestimmungen
- §14 Inkrafttreten

- Anlage 1: Studienprogramm
- Anlage 2: Modulhandbuch
- Anlage 3: Vorpraktikumsordnung
- Anlage 4: Ordnung für das betreute praktische Projekt (BPP)

Präambel

Der Fachbereich „Elektrotechnik und Informationstechnik“ hat mit Beginn des Wintersemesters 2002/2003 gemeinsam mit dem Fachbereich „Maschinenbau und Kunststofftechnik“ und „Wirtschaft“ den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeführt und in den letzten Jahren erfolgreich betrieben.

Durch die allgemeine Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen muss die bisherige Prüfungsordnung an diese neuen Randbedingungen angepasst werden.

§1

Allgemeines

- (1) Die Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Darmstadt (BBPO-BWING) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Grundlage des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird von den Fachbereichen „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (EIT), „Maschinenbau und Kunststofftechnik“ (MK) und „Wirtschaft“ (W) der Hochschule Darmstadt betrieben. Der Fachbereich „Elektrotechnik und Informationstechnik“ ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienganges verantwortlich.

§2

Ziel des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten in den Bereichen Technik und Betriebswirtschaft befähigt.
- (2) Es werden die Fachrichtungen „Elektrotechnik“ und „Maschinenbau“ angeboten.
- (3) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Modulprüfungen des Studienprogramms.
- (4) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Wissen erworben haben und in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsfeld umzusetzen.

§3

Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences, den akademischen Grad "Bachelor of Science" mit der Kurzform "B.Sc.".

§4

Regelstudienzeit, Studienbeginn und Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ein betreutes berufspraktische Projekt sowie ein Bachelor-Thesis-Modul.
- (4) Zum Studium gehört eine mindestens 8-wöchige Vorpraxis.

§5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang ergeben sich gemäß § 63 HHG.
- (2) Des Weiteren ist die Vorpraxis im Umfang von mindestens 8 Wochen in der Regel vor Aufnahme des Studiums, jedoch spätestens bis zum Ende des dritten Semesters vorzuweisen. Über die Anerkennung des Praktikums befindet die oder der vom Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren gewählte Praktikumsbeauftragte. Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung, Anlage 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Versagungsgründe des §66 Abs. 1 und 2 HHG.

§6

Aufbau des Studiums

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
Die ersten beiden Semester (Grundlagenstudium) enthalten Module im Umfang von 60 LP. Ab dem dritten Semester verzweigt sich das Studienprogramm in die Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinenbau. In den Semestern drei bis sieben sind Module im Umfang von 150 LP vorgesehen. Davon entfallen auf das betreute berufspraktische Projekt mit Seminar 15 LP und auf die Bachelor-Thesis mit Kolloquium 15 LP.
- (2) Das Studienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die Inhalte und die Organisation des betreuten berufspraktischen Projekts ergeben sich aus der Anlage 4.
- (3) Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 90 LP erreicht haben, werden nach §8 (5) ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch aufgefordert. Das Gespräch ist aktenkundig zu machen.

§7

Wahl der Vertiefung

- (1) Die Anmeldung für eine Fachrichtung erfolgt spätestens im zweiten Fachsemester. Termin und Form der Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Ein Wechsel der Fachrichtung ist einmalig nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen möglich, die schriftlich nachgewiesen werden müssen. Der Zeitpunkt des rechtswirksamen Wechsels ist festzulegen. Die Entscheidung über den Antrag wird der/dem Studierenden mit einem mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§8 **Prüfungen**

- (1) Gemäß ABPO §9, Abs. 4 wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen, welches aus einer Prüfungsleistung in der Regel am Ende des Moduls sowie gegebenenfalls nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus Prüfungsvorleistungen besteht. Die Prüfungsleistung erstreckt sich grundsätzlich über den gesamten Lehrinhalt des Moduls.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar, näheres regelt die ABPO §17.
- (3) Prüfungsvorleistungen werden grundsätzlich bewertet. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- (4) Die Modulnote errechnet sich aus der Note der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von zwei Dritteln und den Noten der Prüfungsvorleistungen. Enthält ein Modul mehr als eine Prüfungsvorleistung werden die einzelnen Noten der Prüfungsvorleistungen nach den Leistungspunkten gewichtet und gehen insgesamt zu einem Drittel in die Bewertung der Modulprüfung ein.

§9 **Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

- (1) Zu Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden grundsätzlich anmelden, zur Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.
Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Eine Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie erfolgt in der Regel nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik oder schriftlich bei der Prüferin bzw. dem Prüfer.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen und stellen eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung dar. Die Bewertungsart der Prüfungsvorleistung wird im Modulhandbuch festgelegt.
Abweichend davon ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung möglich, wenn die Prüfungsvorleistungen im gleichen Semester wie die Prüfungsleistung stattfinden.
Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§10 **Betreutes Praxisprojekt (BPP)**

- (1) Der Bachelor-Studiengang enthält berufspraktische Anteile im Umfang von 15 LP. Dieser praktische Anteil besteht aus einem betreuten Praxisprojekt (BPP) und einem zugehörigen Begleitstudium. Dies entspricht den Praxismodulen nach §7 ABPO. Das betreute Praxisprojekt findet in der Regel zu Beginn des 7. Semesters statt. (Näheres regeln die Modulbeschreibungen und die Ordnung für das praktische Projekt, Anlagen 2 und 4.)

-
- (2) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
1. Die Vorpraxis ist absolviert und anerkannt,
 2. alle Module des 1. bis 4. Semesters sind erfolgreich abgeschlossen,
 3. Angaben über den Ort der Durchführung des Projekts. Die Anerkennung der Praktikumsstelle ist in der OBPP-BWING §5 geregelt.

§11

Bachelor-Thesis-Modul (Abschlussmodul)

- (1) Der Bachelor-Studiengang enthält eine Bachelorarbeit und ein Kolloquium. Beide Prüfungsleistungen müssen gemäß §21 ABPO für sich bestanden sein und im Verhältnis 3:1 (§23 ABPO) gewichtet werden. Die Gesamtheit wird als Bachelor-Thesis-Modul bezeichnet und entspricht dem Abschlussmodul nach §21 ABPO. Das Bachelor-Thesis-Modul ist gemäß Studienplan im 7. Semester vorgesehen.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Es gelten die Regelungen des §22 Abs. 5 und Abs. 7 ABPO.
- (4) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar in Anschluss an das berufspraktische Projekt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.
- (5) Die Zulassung zur Bachelor-Thesis erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Es sind insgesamt 180 LP erworben,
 2. das berufspraktische Projekt gemäß §10 BBPO-BWING ist bestanden.
- (6) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher Ausfertigung zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 13.00 Uhr im Sekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (7) Die Termine für das Abschlusskolloquium werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§12

Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module mit mindestens ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die Absolventin/der Absolvent ein Bachelorzeugnis (Abschlusszeugnis) gemäß §24 ABPO.
- (3) Bei Wahlpflichtmodulen mit mehreren Teilmodulen werden im Bachelorzeugnis die einzelnen Teilmodule mit ihren Bezeichnungen und den erreichten Noten aufgeführt, §24, Abs. 2 ABPO.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach §15, Abs. 6 ABPO aus allen mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten.
- (5) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine Bachelorurkunde gemäß den Bestimmungen des §25 ABPO ausgehändigt, Anlage 5. Darin

wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" und die Kurzform "B.Sc." beurkundet.

- (6) Als Ergänzung zum Bachelorzeugnis stellt die Hochschule Darmstadt der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ aus, §26 ABPO.

§13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese BBPO-BWING tritt mit der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Darmstadt vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser BBPO-BWING nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen geprüft werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Übergangszeit verlängert werden.
- (3) Studierende gemäß (2) können beim Prüfungsausschuss schriftlich den Wechsel zu Beginn des nächsten Semesters in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen beantragen. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (4) Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt §19 ABPO.
- (5) Bei der Überführung in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen gemäß §17, Abs. 3 ABPO anzurechnen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§14

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2008 in Kraft

Darmstadt, 17.06.2008

Dekan Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. Manfred Loch

Anlage 3 Praktikumsordnung (Vorpraxis)

§ 1

Vorpraxis vor Aufnahme des Studiums

- (1) Die 8-wöchige Vorpraxis ist nach §5(2) dieser PO in der Regel vor der Immatrikulation abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der Vorpraxis auch bis zum Ende des dritten Studiensemesters erbracht werden. Diese Entscheidung trifft der Praktikumsbeauftragte.
- (2) Das Ziel der Vorpraxis ist das Kennenlernen eines produzierenden Betriebes oder eines Dienstleistungsunternehmens, seiner Strukturen und der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und Abläufe.
- (3) Die Vorpraxis soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse und arbeitstechnische Fertigkeiten aus den Gebieten mechanische Bearbeitung von Werkstoffen, Entwicklung, Produktion, Prüfung von elektrischen oder mechanischen Komponenten/Produkten oder Erstellen von Programmen vermitteln.

§ 2

Nachweis und Anerkennung

- (1) Die Vorpraxis ist durch einen Tätigkeitsnachweis zu belegen, der über die Dauer und den Inhalt der Tätigkeit Auskunft gibt.
- (2) Eine abgeschlossene Lehre in einem technischen oder betriebswirtschaftlichen Fachberuf ist voll auf die Vorpraxis anrechenbar. Bei anderen einschlägigen Lehrberufen kann die Lehrzeit teilweise angerechnet werden.
- (3) Praktikumszeiten einer Fachoberschule, praktische Ausbildung an einem beruflichen Gymnasium, fachrelevante Kurse oder Lehrgänge, die während der Wehr- oder Zivildienstzeit absolviert wurden, werden auf die Vorpraxis angerechnet.
- (4) Über die Anrechenbarkeit entscheidet die für die Anerkennung zuständige Professorin oder der zuständige Professor.

Anlage 4

BBPO-Bachelor, Ordnung des Betreuten Praxisprojekts (OBPP) Bachelor of Science in Wirtschaftsingenieurwesen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Dauer des Betreuten Praxisprojekts (BPP)
- § 4 Zulassung und zeitliche Lage
- § 5 Organisation
- § 6 Praxisstellen, Verträge
- § 7 Praktische Tätigkeiten
- § 8 Begleitstudien, Praxisbericht und Kolloquium
- § 9 Status der/des Studierenden an der Praxisstelle
- § 10 Anerkennung
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Anlage 1: Muster eines Ausbildungsvertrages für das BPP

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 10 der PO ist ein betreutes Praxisprojekt (BPP) zu absolvieren. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Beschaffung von Praxisplätzen bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt den Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praxisstellen behilflich.

(3) Ein BPP wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt (Muster siehe Anlage 1 zur OBPP).

§ 2 Ziele

Ziele der betreuten Praxisprojekte sind:

- (1) Herstellen einer Verknüpfung zwischen Studium und Berufspraxis,
- (2) Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- (3) Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge,
- (4) Beteiligung am Arbeitsprozess,
- (5) Praktische Ausbildung durch eine dem Ingenieurberuf entsprechende Tätigkeit an einem oder mehreren Projekten.

§ 3

Dauer der Betreuten Praxisprojekte (BPP)

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in eine praktische Ausbildung und Praxis begleitende Lehrveranstaltungen.
- (2) Die praktischen Ausbildungsteile umfassen 10 Wochen.
- (3) Die Teilnahme an den Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen ist Pflicht.

§ 4

Zulassung und zeitliche Lage

- (1) Die Zulassung erfolgt entsprechend der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.
- (2) Das BPP liegt in der Regel im siebten Semester des Bachelorstudiengangs.

§ 5

Organisation

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fachbereichsrats eine Professorin oder einen Professor als Leiterin oder Leiter für das BPP sowie weitere Referentinnen und Referenten für die Durchführung des BPP.
- (2) Die BPP-Leiterin oder der BPP-Leiter bestimmt in Absprache mit der Studierenden oder dem Studierenden eine Professorin oder einen Professor zur
 - Eignungsprüfung der Praxisstelle,
 - Betreuung während des BPP,
 - Information über den Verlauf der Ausbildung (in der Regel soll die Studierende oder der Studierende einmal an der Praxisstelle besucht werden),
 - Begutachtung und Bewertung des zu erstellenden Berichtes,
 - Begutachtung und Bewertung des Kolloquiumsvortrages.
- (3) Aufgabe der Referentin oder des Referenten ist die Unterstützung der BPP-Leiterin oder des BPP-Leiters
z. B.:
 - Organisation und Durchführung der Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen,
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
 - Überprüfung der Ausbildungsverträge.

§ 6

Praxisstellen, Verträge

- (1) Das BPP wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxisstelle durchgeführt. Die Studierende oder der Studierende schließt vor der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab (siehe beiliegendes Muster in Anlage 1 zu dieser OBPP. Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der Referentin oder des Referenten einzuholen.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere:
 1. Die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des BPP entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,

- b) der Studierenden oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - c) der Studierenden oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d) eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
2. Die Verpflichtung der Studierenden oder des Studierenden,
- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
 - e) bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Praktische Tätigkeiten

Die praktische Ausbildung kann, unter Beachtung von § 2, z.B. in folgenden Bereichen erfolgen:

- a) Forschung, Entwicklung
- b) Projektierung, Konstruktion
- c) Fertigung, Fertigungsorganisation, Arbeitsvorbereitung, Logistik
- d) Montage, Prüffeld, Qualitätskontrolle
- e) Betriebsorganisation, Verwaltung, Marketing, Projektmanagement und Controlling

§ 8 Begleitstudien, Praxisbericht und Kolloquium

(1) Vor dem oder auch während des BPP führt der Fachbereich begleitende Lehrveranstaltungen durch. Diese werden an einem wöchentlichen Studientag angeboten oder in Form von Blockveranstaltungen. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Termine legt die BPP-Leiterin oder der BPP-Leiter fest. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des BPP.

(2) Die Studierende oder der Studierende hat zum Abschluss des BPP einen durch die Betreuerin oder den Betreuer zu begutachtenden und zu benotenden Bericht über die praktische Tätigkeit in der Praxisstelle anzufertigen. Der Bericht ist spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit und spätestens eine Woche vor dem BPP-Kolloquium bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.

(3) Nach Beendigung des BPP hat die Studierende oder der Studierende im Rahmen eines Kolloquiums einen Vortrag über die Durchführung und Ergebnisse der Arbeit zu halten.

§ 9 Status der Studierenden oder des Studierenden an der Praxisstelle

(1) Während des BPP, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studierende oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden.

(2) Die Studierenden sind nicht Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an den Praxisstellen weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.

Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstellen gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, dabei sind dessen Regelungen bzgl. der Einkommensgrenzen zu beachten.

§ 10 **Anerkennung**

(1) Die Studierende oder der Studierende erhält die Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des BPP, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Vorlage der Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Ziffer 2.c,
2. Anerkennung des Praxisberichts durch die Betreuerin oder den Betreuer,
3. Anerkennung des Kolloquiumsvortrages durch die Betreuerin oder den Betreuer,
4. Leistungsnachweis über die BPP-Begleitstudien.

(2) Die Hochschule erteilt eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossenen BPP.

§ 11 **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

In Ausnahmefällen können einschlägige berufspraktische Erfahrungen in ingenieurähnlichen Tätigkeiten auf das BPP angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die BPP-Leiterin oder der BPP-Leiter.

§ 12 **Haftung**

(1) Das Land Hessen stellt die Praxisstelle von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen die Praxisstelle aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen der berufspraktischen Phase geltend gemacht werden. Die Praxisstelle teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von der Praxisstelle verlangen, dass der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus der Praxisstelle entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.

(3) Soweit das Land die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadenersatz leistet, gehen möglichen Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadenverursacher auf das Land über.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anlage 1 Musterausbildungsvertrag

OBPP des Studiengangs Bachelor of Science in
Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Darmstadt

Ausbildungsvertrag für das Betreute Berufspraktische Projekt (BPP)

Für das Betreute Berufspraktische Projekt wird nachstehender Vertrag zur
Durchführung der Ausbildung geschlossen:

zwischen

(Firma - Behörde - Einrichtung)

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet

und

Frau / Herrn _____

(Name, Vorname)

(Matrikel-Nr.)

geb. am: _____

(Anschrift, Telefon)

Studentin / Student¹⁾ an der Hochschule Darmstadt (h_da) im Studiengang

_____ des Fachbereiches _____

¹⁾nachfolgend als Student bezeichnet.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die betrieblichen Ordnungen der Praxisstelle sowie die Studien- und Prüfungsordnungen und die Ordnung für das Betreute Berufspraktische Projekt (OBPP) des zuständigen Fachbereiches der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Student leistet in der Zeit von _____ bis _____ in der Praxisstelle ein Berufspraktisches Projekt (BPP) ab.
- (2) Ein Urlaubsanspruch während des BPP besteht nicht.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- (1) den Studenten für die Dauer des BPP an konkreten Projekten in ingenieurähnlicher Tätigkeit zu beschäftigen (siehe §§ 2 und 7 der OBPP);
- (2) einen qualifizierten Beauftragten zu benennen, der den Studenten fachlich betreut und in allen das BPP betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet;
- (3) dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien und wichtigen Prüfungen an der Hochschule Darmstadt zu ermöglichen;
- (4) dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über die Dauer und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung und eventuelle Fehlzeiten enthält.

§ 4 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich:

- (1) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) den Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen;
- (3) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- (4) die Interessen der Praxisstelle zu wahren und die Vorschriften zur Schweigepflicht über Betriebsvorgänge zu beachten;
- (5) zum Abschluss einen zeitlich gegliederten, von der Praxisstelle genehmigten, schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an der Praxisstelle zu erstellen;
- (6) bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Pflichten der Hochschule Darmstadt

Die Hochschule verpflichtet sich:

- (1) den Studenten an der Praxisstelle zu betreuen,
- (2) über das erfolgreich abgeschlossene BPP eine Bescheinigung auszustellen,
- (3) bei eventuellen Streitfällen zwischen Praxisstelle und Student zu vermitteln.

§ 6 Vergütung

Dem Studenten wird eine Vergütung in Höhe von brutto _____ Euro pro Monat gewährt.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des BPP als ordentlicher Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert und ist in dieser Zeit nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (2) Er ist während des BPP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Gemäß § 539 (1) RVO ist er an der Praxisstelle unfallversichert.
- (4) Die Praxisstelle bezieht den Studenten zur Absicherung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein. Ist dies nicht möglich, weist sie den Studenten nachdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 8 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von der Praxisstelle, nach Anhörung der Hochschule, aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen aufgelöst werden.
- (2) Bei Wegfall des Praxisziels oder bei Vorliegen persönlicher Gründe kann der Student mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

§ 9 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studenten und der Hochschule unterzeichnet. Jeder Partner und die Hochschule Darmstadt erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Zeugnis:

Es wird das in Entwicklung der Hochschule Darmstadt befindliche Bachelor-Zeugnis verwendet, daher wird hier auf einen eigenen Entwurf verzichtet.